



**Gebührenordnung  
für den Weiterbildungsstudiengang  
„Master Public Governance and Democratic Resilience“  
an der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol)**

vom 29. November 2023,  
geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung  
der Gebührenordnung  
für den Weiterbildungsstudiengang  
„Master Public Governance and Democratic Resilience“  
Vom 16. Dezember 2024

# Nichtamtliche Lesefassung

## **Inhalt**

§ 1 Erhebung von Gebühren

§ 2 Höhe der Gebühren, Berechnung und Fälligkeit

§ 3 Entstehung der Gebühren

§ 4 Erstattung

§ 5 Inkrafttreten

# Nichtamtliche Lesefassung

## § 1 Erhebung von Gebühren

(1) Für die Teilnahme am Weiterbildungsstudiengang „Master Public Governance and Democratic Resilience“ an der DHPol werden in jedem Fachsemester Teilnahmegebühren (Gebühren) erhoben.

(2) Die Gebühren werden von den Studierenden selbst getragen. Dies gilt nicht, wenn spätestens mit der Einschreibung eine Übernahmeerklärung für die Gebühren, ausgestellt durch die für die Studierenden zuständigen Behörden, vorgelegt wird.

(3) Fahrtkosten und Kosten für Unterbringung, Verpflegung, zusätzliche Arbeitsmittel, die den Studierenden durch die Teilnahme am Weiterbildungsstudiengang entstehen, sind in den Gebühren nicht enthalten und müssen grundsätzlich von den Studierenden getragen werden. Reisekostenrechtliche Regelungen und Regelungen zur Trennungentschädigung für entsandte Studierende bleiben unberührt. Die DHPol übernimmt keine Reisekosten und keine Trennungentschädigung.

## § 2 Höhe der Gebühren, Berechnung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren für die Teilnahme am viersemestrigen Weiterbildungsstudiengang „Master Public Governance and Democratic Resilience“ betragen insgesamt 4.440 €. Dabei betragen die Gebühren für jedes der vier Fachsemester jeweils 1.110 €.

(2) Polizeivollzugsbeamte, für die die Gebühren von ihrer zuständigen Behörde gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 nachweislich übernommen werden, erhalten eine Ermäßigung. Für sie betragen die Gebühren insgesamt 3.700 €. Dabei betragen die Gebühren für jedes der vier Fachsemester jeweils 925 €.

(3) Die Gebühren für das erste und dritte Fachsemester sind jeweils zum 01.04. an die DHPol zu entrichten. Die Gebühren für das zweite und das vierte Fachsemester sind jeweils zum 01.10. fällig.

(4) Die Gebühren des Studiengangs dienen der Deckung der durch die Durchführung des Studiengangs „MA Public Governance and Democratic Resilience“ anfallenden Personal- und Sachkosten.

## § 3 Entstehung der Gebühren

Die gesamten Gebühren einer Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Public Governance and Democratic Resilience“ entstehen mit der Zulassung zum Studium. Gebührenschuldner ist grundsätzlich die oder der zum Studiengang zugelassene Studierende. Im Fall der Übernahmeerklärung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 ist die erklärende Behörde Gebührenschuldner.

## Nichtamtliche Lesefassung

### **§ 4 Erstattung**

(1) Eine Erstattung der entrichteten Gebühren bei Nichtinanspruchnahme der Studienangebote aus von dem oder der Studierenden zu vertretenden Gründen erfolgt nicht. Eine Erstattung im Fall unverschuldeter Nichtinanspruchnahme der Studienangebote kann auf Antrag erfolgen. Der Antrag auf Erstattung ist mit ausführlicher Begründung schriftlich an die Studiengangsleitung zu richten. Die Entscheidung über die Erstattung trifft der oder die Beauftragte für den Haushalt auf Vorschlag der Studiengangsleitung.

(2) Bei Unterbrechung des Studiums oder vorzeitiger Beendigung ohne Abschluss besteht weder Anspruch auf die Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren noch entbindet dies gemäß § 3 von der Verpflichtung zur Entrichtung der gesamten Gebühren für die Regelstudienzeit.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt mit Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der DHPol in Kraft.